



Ansuchen um Zulassung zum Lizentiatsstudium

Name:

Geboren am:

Ich ersuche um die Zulassung zum Lizentiatsstudium an der Hochschule Heiligenkreuz.

Als Schwerpunkt wähle ich:

- Spirituelle Theologie
- Pastoraltheologie
- Monastische Ordensstudien

Mit diesem Ansuchen übermittle ich vollständig alle Unterlagen, die notwendig sind, um nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung zugelassen zu werden, an das Rektorat der Hochschule.

Dazu gehören:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife:

- Allgemeine Hochschulreife *oder* einschlägige fachgebundene Hochschulreife

2. Das Abschlusszeugnis und alle Teilzeugnisse über die Absolvierung eines „Ersten Zyklus“:

- 10-semesteriges Diplomstudium in Katholischer Fachtheologie, *oder*
- Bakkalaureatsstudium in theologischen Disziplinen*, *oder*
- Masterstudium in Religionspädagogik*, *oder*
- Lehramtsstudium mit einer Abschlussarbeit im Bereich Katholische Theologie*

* *Hier müssen Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden*

3. Die Nachweise (Zeugnisse) über die Sprachkenntnisse:

- Nur für Nicht-Deutschsprachige: Deutschkenntnisse (Niveau C1)
- Latein
- Griechisch
- Hebräisch

Nur für Kleriker und Ordensleute: Ich versichere hiermit, dass mir mein kirchlicher Oberer (Name)

..... die Erlaubnis erteilt hat.

Für alle: Ich versichere, dass ich noch nie eine Lizentiatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie im oben gewählten Fachbereich endgültig nicht bestanden habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Lizentiatsstudium Katholische Theologie vom 4. März 2020, approbiert 10. Juni 2020

§ 3 Zulassung zum Lizentiatsstudium

1. Die Hochschule Heiligenkreuz ist frei, Studierende zum Lizentiatsstudium zuzulassen oder abzulehnen. Es können aber nur solche zum Lizentiatsstudium zugelassen werden, welche die Kriterien des Art. 28 der Statuten der Hochschule, sowie die folgenden studientechnischen Bedingungen erfüllen:

- 1.a. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife;
- 1.b. die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zehensemestriigen Studiengangs in Katholischer Theologie im Sinne von Veritatis gaudium (VG 74a, OrdVG 55,1);
- 1.c. ein Bewerber darf nicht die Lizentiatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden haben.

2. Die Zulassungsbedingungen werden durch den Nachweis des Abschlusses eines Diplomstudiums in Katholischer Fachtheologie erfüllt. Ein Masterstudium in Religionspädagogik erfüllt ohne Ergänzungsprüfungen nicht die Zulassungsbedingungen.

3. Die Zulassungsbedingungen werden durch den Nachweis eines abgeschlossenen Bakkalaureus Theologiae (nach kirchlichem Recht gemäß Art. 74a VG) bzw. Magister Theologiae (nach staatlichem Recht) an anerkannten Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen oder eines anderen äquivalenten theologischen Studienganges erfüllt, wobei gegebenenfalls weitere Prüfungen vorgeschrieben werden können, um sicherzustellen, dass die in § 3 Nr. 1.b. geforderten Bedingungen erfüllt werden. Über die Äquivalenz eines Studiengangs befindet gegebenenfalls der Studiendekan der Hochschule.

4. Die Zulassungsbedingungen sind durch einen Abschluss des Lehramtsstudiums nur dann erfüllt, wenn die Abschlussarbeit im Bereich des Unterrichtsfaches Katholische Theologie verfasst wurde und weitere, von der Hochschule vorgeschriebene Prüfungen absolviert wurden, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen im Sinn von § 3 Nr. 1.b. erfüllt sind. Diese Prüfungen sind vor Beginn des Lizentiatsstudiums zu absolvieren. Die Studiendauer erhöht sich um zwei Semester.

5. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsstudium ist ein Notenschnitt von unter 2,3 im 1. Zyklus.

6. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsstudium ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis über die ausreichenden Deutschkenntnisse auf dem Niveau „Deutsch C1“ gemäß dem Österreichischen Sprachdiplom (ÖSD) bzw. gemäß eines gleichwertigen Äquivalentes zu erbringen.

7. Folgende Fremdsprachenkenntnisse werden verlangt: Latein, Griechisch und Hebräisch. Diese sind nachzuweisen durch Vorlage entsprechender Zeugnisse über das Latinum, Graecum und Hebraicum bzw. durch Bescheinigung anerkannter Lehrgänge oder Sprachkurse. Außerdem hat der Lizientand neben der deutschen Sprache Kenntnisse jener modernen Sprachen mitzubringen, die er für die Bearbeitung seiner Lizentiatsarbeit braucht und mindestens Kenntnisse in einer lebenden Fremdsprache, die es ihm ermöglichen, Fachliteratur in dieser Sprache zumindest zu lesen und zu verstehen.

8. Die Zulassung oder Ablehnung wird vom Rektor nach Erhalt des Votums des Studiengangsleiters in Form eines schriftlichen Bescheides ausgesprochen. Der Bescheid ist vom Rektor wenigstens summarisch zu begründen. Fühlt sich der Bewerber durch den Bescheid unrechtmäßig beschwert, kann er innerhalb von 14 Tagen nach dessen Erhalt Beschwerde beim Senat der Hochschule einlegen. Dieser hat die Angelegenheit innerhalb von vier Wochen ab Eingang der Beschwerde gemäß Art. 9 § 12 der Statuten der Hochschule zu prüfen. Der Beschwerdeführer hat Anrecht auf persönliche Anhörung im Senat. Der Senat hat den Bescheid entweder zu bestätigen oder entsprechend zu revidieren.